



Der Bürgermeister

Öffentliche Beschlussvorlage 159/2008

Dezernat III, gez. Dr. Robers

Federführung:

51-Tageseinrichtungen

Datum:

13.08.2008

Produkt:

51.10 Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege

Beratungsfolge:

Sitzungsdatum:

Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales

26.08.2008

Vorberatung

Rat der Stadt Coesfeld

28.08.2008

Entscheidung

Elternbeiträge für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder

Beschlussvorschlag:

Die 4. Änderungssatzung der Stadt Coesfeld über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder (s. Anlage 1) wird beschlossen.

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Coesfeld hat in seiner Sitzung am 19.12.2007 (Vorlage 315/2007) die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder beschlossen.

Die Satzung sieht eine Differenzierung der Elternbeiträge nach Gruppenformen vor. Bei der jetzt durchgeführten und abgeschlossenen Gruppenbildung in den Kindertagestätten ist deutlich geworden, dass diese Unterscheidung nicht in allen Fällen gerechtfertigt ist. So werden in Gruppenform I Kinder im Alter von 2 Jahren bis zur Einschulung betreut. Diese Gruppenform kommt zustande, wenn mindestens 4 und höchstens 6 Kinder unter 3 Jahren betreut werden. In Gruppenform II werden Kinder im Alter von bis zu 3 Jahren betreut. Bei Verabschiedung der Satzung war noch nicht bekannt, dass bei einer Betreuung von beispielsweise 7 Kindern unter 3 Jahren in einer Einrichtung 6 Kinder in Gruppenform I und 1 Kind in Gruppenform II eingestuft werden müssen. Nach der jetzt gültigen Elternbeitragstabelle müsste in diesem Beispielsfall also für eines dieser sieben Kinder der höhere Beitrag nach Gruppenform II erhoben werden. Die Einstufung nach den Gruppenformen entsprechend dem Kibiz muss nicht mit den pädagogischen Gruppenformen in den Einrichtungen übereinstimmen. Eine Ungleichbehandlung hinsichtlich der Elternbeiträge ließe sich somit nicht rechtfertigen. Insofern wäre es auch willkürlich, im Beispielsfall die Eltern eines der sieben Kinder mit höheren Elternbeiträgen zu belasten.

Aus diesem Grunde schlägt die Verwaltung vor, die Elternbeiträge nur nach dem Alter der Kinder zu differenzieren. Die Beiträge sollen einerseits für Kinder im Alter von 2 Jahren bis zur Einschulung und andererseits für Kinder unter 2 Jahren gelten. Dieses ist gerechter und gilt auch bei den Nachbarjüngendämtern in der Stadt Dülmen und beim Kreis Coesfeld.

Eine neue Satzung und Beitragstabelle ist als Anlage beigefügt. Diese kann rückwirkend zum 01.08.2008 in Kraft gesetzt werden, da die Änderung für die Beitragspflichtigen keine belastenden Wirkungen enthält.

Es sind Elternbeiträge für rd. 8 Kinder betroffen. Die Änderung hat eine Mindereinnahme von rd.

6.000 € jährlich zur Folge.

Anlagen:

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen
Anlage zu § 5 der Elternbeitragssatzung